Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5129

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

Hauptgeschäftsstelle

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

Per Mail: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 09.11.2015

Verbändeanhörung zum Gesetz zur Entlastung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein
Drucksache 18/3191

Sehr geehrter Herr Vogt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzesentwurf, von der wir wie folgt Gebrauch machen:

Der Bauernverband Schleswig-Holstein begrüßt die beabsichtigte Gesetzesnovellierung. Wir halten diese für geboten. Gerade die bäuerlichen Familienbetriebe Schleswig-Holsteins sind eine tragende Säule des Mittelstandes im ländlichen Raum. Als Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe und Auftraggeber zahlreicher Dienst- und Handwerksleistungen sind sie der Motor für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen. Die von der Landwirtschaft verwendete moderne Technik ist in einem umfangreicher Rahmen aus Verkaufs-, Vertriebs- und Serviceunternehmen eingebunden. Die zahlreichen Abnehmer und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte sind eng mit den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Situation verzahnt.

Ein stabiler Rechtsrahmen ohne bürokratische Überfrachtung ist für das Wirtschaften der Betriebe unerlässlich. Die dem Gesetzesentwurf verbundene Zielsetzung ist daher vollumfänglich zu unterstützen.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg
Tel.: 04331-1277-0
Fax: 04331-26105

USt.-Nr.: 1929573690
Gläubiger-ID: DE20ZZZ00000038700
Email: bvsh@bauernverbandsh.de
Homepage: www.bvsh.net

Volks- und Raiffeisenbank
im Kreis Rendsburg e.G.
BIC GENODEF1NTO
IBAN DE46 2146 3603 0005 8020 08

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Diesen Gedanken trägt auch die Präzisierung in § 1 Abs. 3 Nr. 4 bei, indem dort u. a. betont wird, dass die Entwicklungschancen in allen Regionen gleichermaßen gewährleistet werden müssen. Auch jenseits der Ballungszentren muss der Mittelstand weiterhin Entwicklungschancen haben.

2. Die in § 3 a vorgesehene Beteiligungsverpflichtung von Wirtschaftsverbänden sollte in einer gelebten Demokratie und angesichts der von der Politik wiederholt geforderten Transparenz eine Selbstverständlichkeit darstellen.

3. Für eine gleichartige Entwicklungsmöglichkeit in allen Regionen des Landes und damit insbesondere auch für den ländlichen Raum sind hinreichend wirtschaftliche Standortbedingungen unerlässlich. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die in § 3 b Abs. 1 genannten Standortbedingungen wie Verkehrsinfrastruktur, Kommunikationsinfrastruktur und regionale Daseinsvorsorge zur Erhaltung und Stärkung des ländlichen Raumes unerlässlich.

4. Als eines der größten Leistungshemmnisse gerade für mittelständische Betriebe stellt sich immer wieder die Bürokratie heraus. Trotz seit Jahren anhaltender, entgegengesetzter politischer Bekundungen wächst die Bürokratie gerade für landwirtschaftliche Betriebe fortwährend. Ursache dafür sind nicht nur rechtliche Vorgaben auf europäischer oder Bundesebene, sondern auch solche des Landes. Insofern wird die in § 6 a vorgesehene Idee einer Clearingstelle als ein Baustein gegen das weitere Anwachsen bürokratischer Vorgaben begrüßt.

5. Die Zielsetzung zur Aufhebung des Landesmindestlohngesetzes durch Art. 4 ist dringend geboten. Das Landesmindestlohngesetz stellt nicht nur eine wirtschaftliche Einschränkung und Wettbewerbsverzerrung zu anderen Bundesländern dar. Es führt mittelbar zudem zu Hemmnissen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes. So müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe, die vom Land mitfinanzierte Fördermittel erhalten, den Landesmindestlohn zahlen. Insbesondere betroffen sind hier ökologisch wirtschaftende Betriebe, die wegen ihrer besonders arbeitsintensiven Wirtschaftsweise besonders benachteiligt werden. Aber auch die freiwillige Teilnahme an Agrar-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen wird durch den deutlich höheren Landesmindestlohn zumindest gehemmt.

6. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Denkmalschutzgesetz und der hierzu durchgeführten Anhörung hat der Bauernverband Schleswig-Holstein betont und gefordert, dass jedenfalls auf Antrag des Eigentümers die Denkmalschutzbehörde über die Eigenschaft als Kulturdenkmal als Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Insofern ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass durch Artikel 5 Ziff. 2 Buchstabe c dieser Gedanke erneut aufgegriffen wird. Durch die Entscheidung per Verwaltungsakt können rechtssicher und ohne großen Aufwand im Rahmen

eines Widerspruchsverfahrens Unklarheiten ausgeräumt werden. Die jetzige Gesetzessystematik zwingt die Eigentümer von Kulturdenkmalen hingegen dazu, direkt Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Auch die Anpassung des § 11 Denkmalschutzgesetz entspricht unseren Forderungen im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens. Wir halten es für unbedingt notwendig, dass die wirtschaftlichen Belange der Verpflichteten zwingend und hinreichend Berücksichtigung finden. Dies dient auch den Zielen des Denkmalschutzes, da der Erhalt der Denkmale nur durch wirtschaftlich leistungsfähige Eigentümer zu gewährleisten ist.

Im Ergebnis ist der Gesetzesentwurf zu begrüßen und eine Unterstützung durch den Wirtschaftsausschuss wird ausdrücklich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz